



Tagesfamilien
Region Lenzburg

Statuten

„Tagesfamilien Region Lenzburg“

Allgemeine Bestimmungen:

In diesen Statuten umfassen die Personenbezeichnungen beide Geschlechter. Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen ausgeübt werden.

1. Rechtsform und Ziel

- Art. 1 Unter dem Namen „Tagesfamilien Region Lenzburg“ besteht in der Region Lenzburg, mit Sitz am Wohnort der Präsidentin, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Gerichtsstand ist Lenzburg.
- Art. 2 Der Verein verfolgt die nachstehenden Ziele:
- a) Die Zusammenarbeit zwischen Betreuungsperson in Tagesfamilien und Eltern in Bezug auf die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen (unter Berücksichtigung und Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene).
 - b) Die Vermittlung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse.
 - c) Die Aus- und Weiterbildung von Betreuungsperson in Tagesfamilien, Vermittlerinnen und Vorstandsmitgliedern, die eine spezielle Aufgabe wahrnehmen (im Sinne des Dachverbandes Kibesuisse).
- Art. 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Bezahlung des vollen Mitgliederbeitrages im laufenden Vereinsjahr.
- Art. 5 Alle Mitglieder sind stimm- und wahlfähig und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- Art. 6 Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der an der GV festgesetzt wird. Der Mitgliederbeitrag beträgt zwischen Fr. 20.00 und Fr. 80.00.
- Art. 7 Eine Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Art. 8 Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
Für den Ausschluss bedarf es der Zustimmung von 2/3 des an der Sitzung anwesenden Vorstandes. Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist möglich.
- Art. 9 Allfällig vertragliche Rechte und Pflichten bestehen über das Ende der Vereinsmitgliedschaft hinaus.

3. Organisation

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung)
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revision

3.1 Vereinsversammlung

- Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt die Grundsatzentscheide, insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:
- a) Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der vorgängigen Versammlung
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- Art. 12 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.
- Art. 13 Die ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ausserdem muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung durchgeführt werden, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch verlangt.
- Art. 14 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder (ausgenommen Art. 27 und Art. 28). Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

3.2 Vorstand

- Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Zwingend zu besetzen sind die Ressorts:
- a) Präsidium
 - b) Aktuariat
 - c) Leitung Vermittlung
- Art. 16 Der Vorstand wird jährlich gewählt, wobei sich nur Vereinsmitglieder zur Verfügung stellen können. Wiederwahl ist zulässig.
Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Vereinsversammlung hin möglich.
- Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Unentschieden hat die Präsidentin den Stichentscheid.
- Art. 18 Für den Verein führen die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 19 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erledigung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Führung und Koordination der Vereinsangelegenheiten
 - c) Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel
 - d) Rechenschaftsablegung gegenüber der Vereinsversammlung
 - e) Wahl der Geschäftsstellenleiterin und Aufsicht über deren Tätigkeiten
 - f) Wahl der Vermittlerinnen/Begleiterinnen und Aufsicht über deren Tätigkeiten
 - g) Festlegung der Entlohnung der verschiedenen Fachstellen
- Art. 20 Der Vorstand kann ihm übertragene Aufgaben an Vereinsmitglieder und Arbeitsgruppen delegieren. Der Vorstand kann hierzu zusätzliche Arbeitsgruppen errichten. Die Verbindung zum Vorstand muss gewährleistet sein.
- Art. 21 Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit. Die Geschäftsstelle legt überdies die Jahresrechnung vor, welche zuvor von zwei Rechnungsrevisorinnen geprüft wurde.

3.3 Geschäftsstelle

Art. 22 Die Geschäftsstelle wird von einer fachkundigen Person geführt. Sie umfasst die Kontakt-, Inkasso- und Buchhaltungsstelle. Die Geschäftsstellenleiterin hat mit Tagesfamilien Region Lenzburg einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Wo nicht anders vereinbart, gelten die Bestimmungen des OR. Die Geschäftsstellenleiterin ist mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen anwesend.

3.4 Fachstelle Vermittlung/Begleitung

Art. 23 Die Fachstelle Vermittlung/Begleitung wird von einer oder mehreren ausgebildeten und vom Vorstand begleiteten Vermittlerinnen/Begleiterinnen betreut. Die Vermittlerinnen/Begleiterinnen haben mit Tagesfamilien Region Lenzburg einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Wo nicht anders vereinbart, gelten die Bestimmungen des OR. Aufgabe der Vermittlerin/Begleiterin ist es, eine fachliche Beratung als Entscheidungshilfe für Eltern und Betreuungsperson in Tagesfamilien bei der Vermittlung von Tagesplätzen zu gewährleisten. Sie schliesst Verträge ab, im Rahmen der ihr vom Vorstand übertragenen Kompetenz, mit regelmässiger Orientierung an den Vorstand. Spezialfälle müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden. Sie vermittelt, begleitet und betreut die bestehenden Betreuungsverhältnisse.

3.5 Rechnungsrevisorinnen

Art. 24 Die beiden Rechnungsrevisorinnen werden von der Vereinsversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25 Die Revisorinnen haben am Ende jedes Geschäftsjahres die Rechnungsführung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

4. Finanzielles

Art. 26 Einnahmen des Vereins bilden:

- a) Beiträge der Eltern
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand
- d) Unterstützungsbeiträge anderer Institutionen
- e) Spenden
- f) Erlös aus Aktivitäten

Die Ausgaben bestehen in der Hauptsache aus:

- a) Entschädigungen an Betreuungsperson in Tagesfamilien
- b) Sozialleistungen und Versicherungsbeiträge
- c) Entlohnung der Fachstellen
- d) Kosten Administration und Werbung
- e) Kosten für Aus- und Weiterbildung

5. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 27 Diese Statuten können von einer Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden abgeändert werden. Die Statutenrevision darf aber nur vorgenommen werden, wenn den Vereinsmitgliedern die entsprechenden Anträge mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

- Art. 28 Der Verein kann von der Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden aufgelöst werden. Der Antrag auf Vereinsauflösung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Mit einfachem Mehr entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verteilung des Vereinsvermögens. Dieses kann an andere Tagesfamilienvereine oder gemeinnützige Institutionen/Vereine verteilt werden. Bei speziellen Gründen sind auch andere Verwendungszwecke möglich.
- Art. 29 Diese Statuten ersetzen jene vom 1. April 2016.

Lenzburg, 28. März 2019

Die Präsidentin:



Gabriela Thill

Die Aktuarin:



Pascale Schmid